

# Kinderkrippen und -horte

## Auszug der wichtigsten im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für den Ausbau von Kinderkrippen und -horten

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrowesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Oktober 2008

## 1 Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Merkblatt gilt für Planung und Ausbau von Bauten und Anlagen mit Kinderkrippen und -horten.
- 2 Nicht Gegenstand dieses Merkblattes sind Anforderungen für Bauten und Anlagen mit Kindergärten, Spielgruppen und Mittagstischen.
- 3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003.

## 2 Begriffe

### 2.1 Kinderkrippen

- 1 Als Kinderkrippen im Sinne dieses Merkblattes gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum Kindergartenalter. Die Grösse einer Kinderkrippengruppe richtet sich nach den aktuellen „Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien)“ der Bildungsdirektion Kanton Zürich. Sie beträgt 11 Betreuungsplätze.
- 2 In Kinderkrippen halten sich vornehmlich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters dauernd oder vorübergehend auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind.

### 2.2 Kinderhorte

- 1 Als Kinderhorte im Sinne dieses Merkblattes gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern ab dem Kindergartenalter. Die Grösse eines Kinderhortes richtet sich nach den aktuellen „Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien)“ der Bildungsdirektion Kanton Zürich. Sie beträgt 22 Betreuungsplätze.
- 2 In Kinderhorten halten sich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters nicht oder nur beschränkt auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind.

## 3 Brandabschnittsbildung

1 Kinderkrippengruppen und Kinderhorte sind in eigenständigen Brandabschnitten mit Feuerwiderstand EI 60 unterzubringen. Für Gebäude mit nicht mehr als drei Geschossen genügt Feuerwiderstand EI 30.

2 Küchen sind als separate Brandabschnitte mit Feuerwiderstand EI 30 /Türen EI 30 auszuführen.

3 Schlafräume auf Zwischengeschossen oder Galerien sowie in Unter- oder Obergeschossen von Einfamilienhäusern sind als eigenständige Brandabschnitte mit Feuerwiderstand EI 60 auszuführen. Für Gebäude mit nicht mehr als drei Geschossen genügt Feuerwiderstand EI 30.

4 Türen in brandabschnittsbildenden Wänden sind mit Feuerwiderstand EI 30 zu erstellen.

## 4 Fluchtwege

### 4.1 Allgemeines

1 Beträgt die Länge des Fluchtweges (Gehweglinie) von irgendeinem Raum innerhalb des Brandabschnittes bis ins Treppenhaus oder ins Freie mehr als 20 m, ist dieser Raum mit einem Korridor zu erschliessen.

2 Türen, die in einen Korridor, in ein Treppenhaus oder ins Freie führen, müssen eine lichte Breite von mindestens 0.9 m aufweisen.

3 Ausgänge, die als Fluchtwege dienen, dürfen nicht durch Sonnenschutzvorrichtungen, Dekorationen oder andere Einrichtungen beeinträchtigt werden.

4 Treppenanlagen und Korridore sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

### 4.2 Treppenhäuser

Treppenhäuser sind als vertikal durchgehende Brandabschnitte mit Feuerwiderstand REI 60 (nbb) zu erstellen. In Gebäuden, für die brennbare Bauweise zulässig ist, und die nicht mehr als drei Geschosse aufweisen, genügt Feuerwiderstand REI 60 mit nicht brennbarer Wärmedämmung und beidseitiger Verkleidung EI 30 (nbb). In Einfamilienhäusern mit nicht mehr als zwei Geschossen genügt REI 30 mit fluchtwegseitiger nicht brennbarer Verkleidung.

### 4.3 Korridore

#### 4.3.1 Gebäude bis drei Geschosse

Korridore sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Fluchtwegseitig sind Wände und Decken mit nicht brennbarem Material zu verkleiden.

#### 4.3.2 Gebäude mit vier und mehr Geschossen

Korridore sind mit Feuerwiderstand EI 60 mit fluchtwegseitiger Verkleidung EI 30 (nbb) auszuführen.

### 4.4 Fluchtwege aus Schlafräumen in speziellen Geschossen

Schlafräume auf Zwischengeschossen oder Galerien sowie in Unter- oder Obergeschossen von Einfamilienhäusern sind durch Korridore oder Treppenhäuser zu erschliessen. Der jeweilige Feuerwiderstand richtet sich nach der Art oder der Anzahl Geschosse des Gebäudes.

## **5 Technische und organisatorische Massnahmen**

### **5.1 Löschmittel**

In Küchen sind geeignete Löschmittel wie Löschdecken und Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

### **5.2 Dekorationen**

1 Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

2 Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- a die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
- b die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- c Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden.

### **5.3 Kerzen mit offener Flamme**

1 In Fluchtwegen und Schlafräumen sind Kerzen mit offener Flamme nicht gestattet.

2 In Gemeinschaftsräumen dürfen Kerzen mit offener Flamme bei Vorhandensein einer ständigen lokalen Aufsicht aufgestellt werden. Folgende Vorsichtsmassnahmen sind zu treffen:

- a Kerzen sind auf geeigneten, nicht brennbaren Unterlagen so zu befestigen, dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien wie Vorhängen, Dekorationen, Tannenzweigen usw. aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können;
- b an ausgetrockneten Adventskränzen, Christbäumen, Tannenzweigen und dergleichen dürfen keine Kerzen angezündet werden, sie sind möglichst rasch wegzuräumen;
- c geeignete Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Kübel- oder Eimerspritzen, Wasserlöschposten usw.) müssen vorhanden sein.

3 In besonderen Fällen kann die Gemeindefeuerpolizei die Verwendung von Kerzen mit offener Flamme generell verbieten.

## **6 Bestehende Bauten**

Bestehende Bauten, welche diesen Bestimmungen nicht in allen Teilen genügen, sind denselben soweit anzupassen, als dies für die Beseitigung erheblicher feuerpolizeilicher Missstände nötig ist. Dazu können durch die Feuerpolizei weitergehende Brandschutzmassnahmen wie beispielsweise der Einbau einer Brandmeldeanlage angeordnet werden.



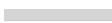




## **7 Inkrafttreten**

Dieses Merkblatt tritt auf den 1. November 2008 in Kraft.

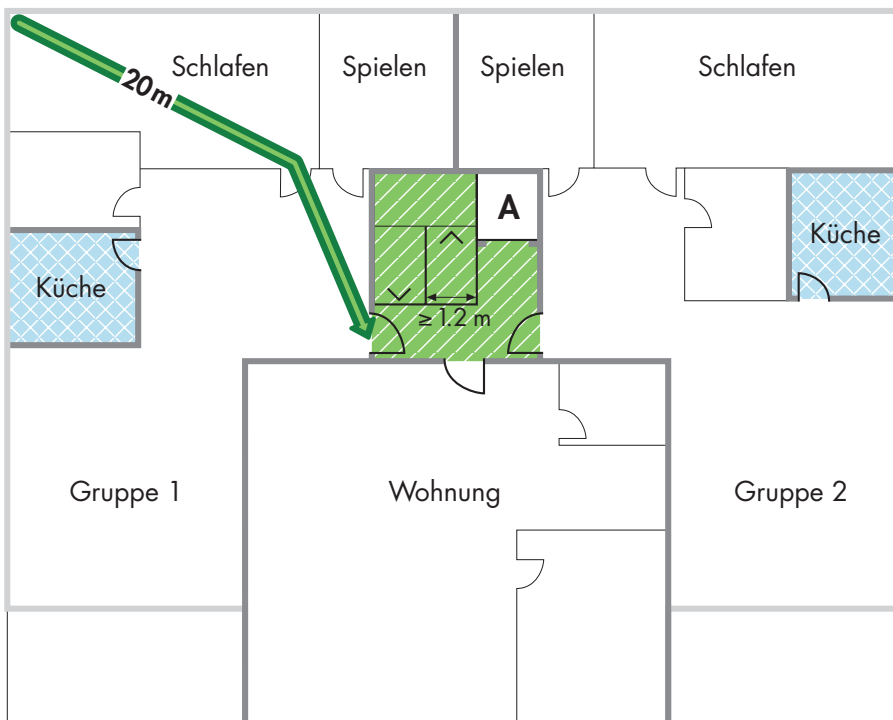
**Kantonale Feuerpolizei**

## 8 Anhang

### Symbole und Abkürzungen

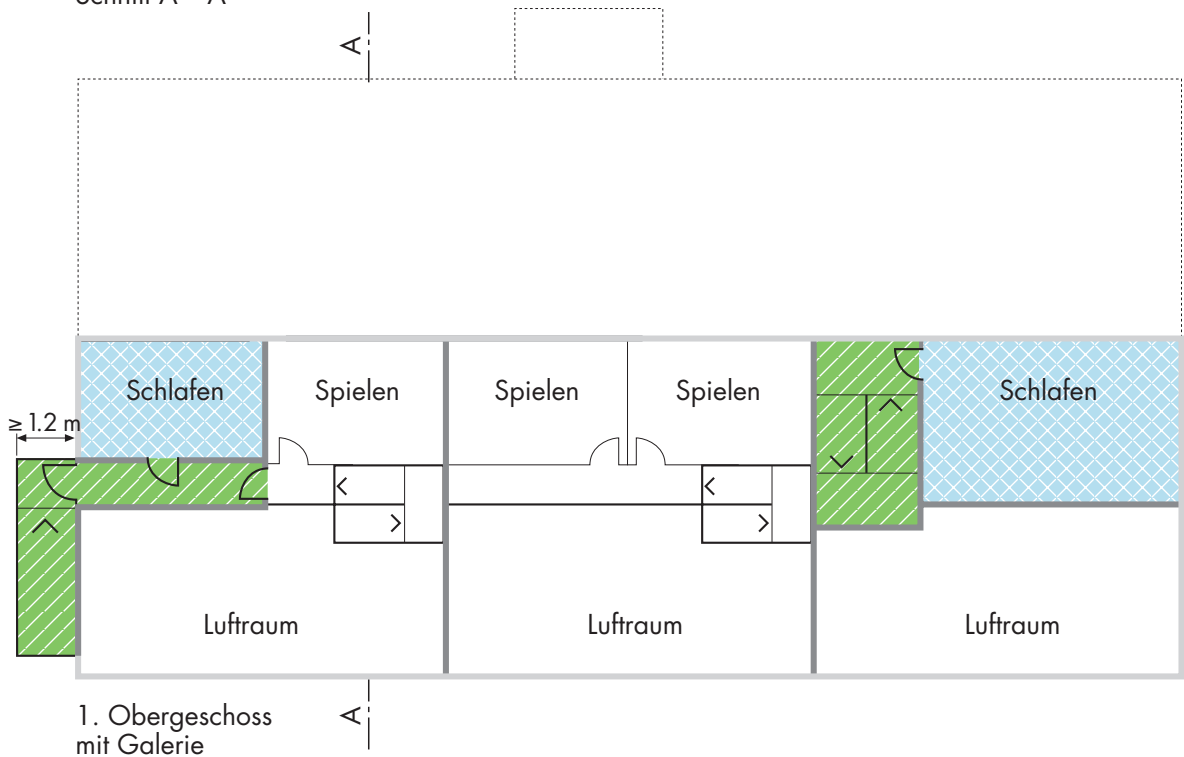
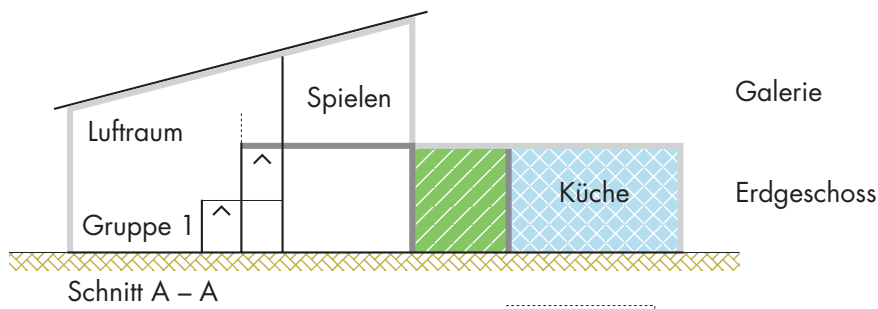
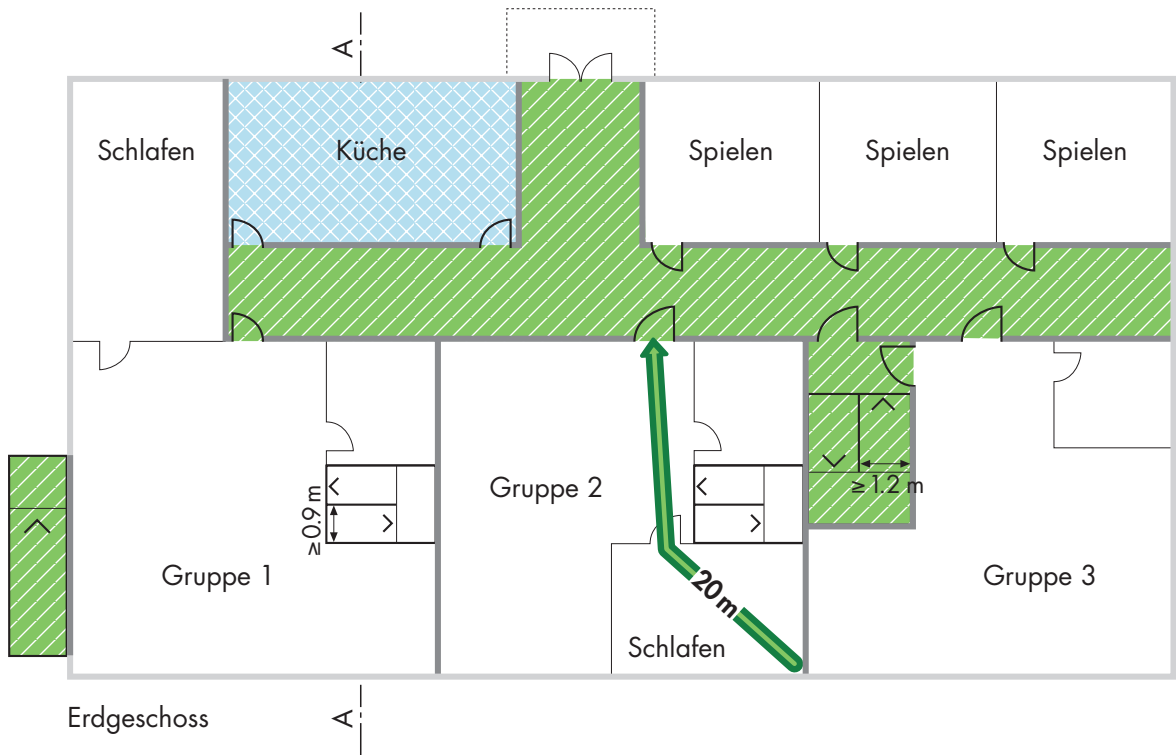
	Konstruktionslinie		Fluchtweglänge maximal
	Schnittfläche ohne weitere Aussage	<b>A</b>	Aufzug
	Bauteil mit Feuerwiderstand (Brandabschnittsbildung)		Fluchtwege (Treppenanlagen, Sicherheitstreppenanlagen, Korridore)
	Türe		Räume mit erhöhten Anforderungen

### Kinderkrippen in Mehrfamilienhäusern (MFH)

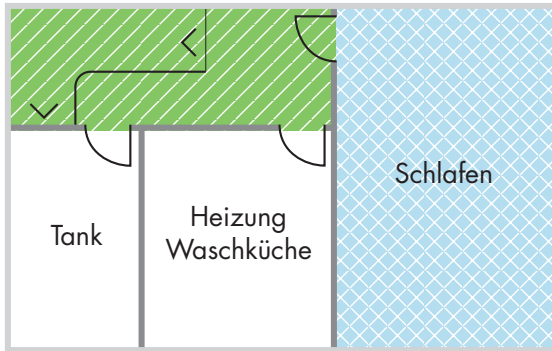


Geschossgrundriss

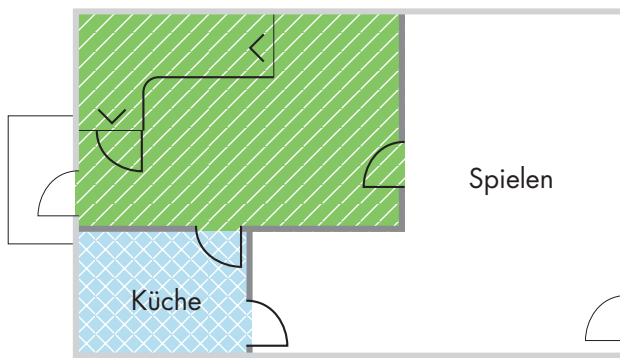
## Gebäude mit Nutzung als Kinderkrippe



## Kinderkrippen in Einfamilienhäusern (EFH)



Untergeschoss



Erdgeschoss



Obergeschoss/Dachgeschoss